

Leitlinien Internet & Apps für Regionalclubs und Ortsclubs

Warum Leitlinien?

Rechtliche Vorgaben

Das Erstellen von Internetseiten und Apps hat der Gesetzgeber geregelt. Es gibt rechtliche Vorschriften, deren Nichteinhaltung zu Abmahnungen mit hohen Kosten führt. Die Vorschriften dienen der Rechtssicherheit des Verbrauchers und beugen Missbrauch vor. Der ADAC hat hier als Verbraucherschutzorganisation eine Vorreiterrolle.

Einheitlicher Markenauftritt

Ein einheitlicher Markenauftritt schafft Professionalität. Die bessere Sichtbarkeit und Wiedererkennung generiert einen positiven Rücktransfer auf die Marke ADAC und den Verein als Ganzes: „Es gibt nur einen ADAC.“ Ein formal einheitlicher Markenauftritt kann jeweils individuell mit eigenen Inhalten gefüllt werden.

Mitgliedereinbindung und Stärkung der Basisarbeit

Klare und einheitliche Strukturen sind im Web state-of-the-art. Eine immer gleiche formale Struktur garantiert Überblick und Orientierung für die Nutzer. Technisch wird zusätzlich eine Vernetzung der Online-Angebote möglich. Dies erzeugt Sichtbarkeit, mit der wiederum eine Stärkung der Basisarbeit der Regional- und Ortsclubs erreicht wird.

Marken- und Namensschutz in ADAC-Satzung

Die Satzung des ADAC schreibt in § 9 Absatz 3 und 4 eine korrekte Schreibweise des Namens in allen Veröffentlichungen vor.

Inhaltsverzeichnis

1. Impressum (Websites & Apps)	Seite 3
2. Datenschutz (Websites & Apps)	Seite 4
3. Verlinkungen (Websites & Apps)	Seite 6
4. IT-Sicherheit (Websites & Apps)	Seite 7
5. Darstellung Telefonnummern (Websites & Apps)	Seite 8
6. Werbung (Websites & Apps)	Seite 9
7. ADAC Logo (Websites & Apps)	Seite 10
8. App-Icon (bei Apps)	Seite 12
9. Dargestellter Name (bei Apps)	Seite 13
10. Domain-Name (bei Websites)	Seite 14
11. Kontaktmöglichkeit (Websites & Apps)	Seite 15
12. Ansprechpartner Zentrale	Seite 16
13. Datenschutz-Beauftragte der Regionalclubs	Seite 17

Impressum (bei Websites & Apps)

Websites und Apps:

- Rechtlich muss auf jedem Web- und App-Angebot ein Impressum angegeben werden, um Abmahnungen vorzubeugen (Link-Bezeichnung: „Impressum“ oder „Diensteanbieter“).
- Das Impressum muss „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ gehalten werden. In einer App genügt ein Link auf das Impressum einer anderen Website nicht. Möglich ist aber eine Verlinkung auf eine spezielle Webseite mit Impressumsangaben für genau ein App-Angebot.
- **Inhalt des Impressums** (betreffend „eingetragene Vereine“):
 - Name und vollständige Anschrift des Diensteanbieters (zzgl. Angabe der Rechtsform „e.V.“; die Angabe des Postfachs genügt nicht als Anschrift, es muss die vollständige Hausadresse angegeben werden)
 - Name und Anschrift (die geschäftliche genügt) des Vertretungsberechtigten (das ist in der Regel der Vorstand)
 - Angaben zur schnellen Kontaktaufnahme (E-Mail Adresse ist Pflicht, daneben mindestens eine weitere Kontaktmöglichkeit, am besten die Telefonnummer)
 - Das (Vereins-)Register, in das der Diensteanbieter eingetragen ist, und die Registernummer
 - Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Wirtschafts-Identifikationsnummer (sofern vorhanden)
 - sofern journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalte angeboten werden (z.B. „News“): einen Verantwortlichen im Sinne des § 55 RStV (kann nur eine natürliche Person sein) mit Angabe des vollständigen Vor- und Nachnamens und der Anschrift (kann und sollte die Geschäftsanschrift sein).
- Die obigen Angaben beziehen sich auf „eingetragene Vereine“. Für andere Rechtsformen wie GmbHs oder AGs bestehen ggf. weitergehende Informationspflichten. Näheres hierfür ergibt sich aus § 5 TMG und § 55 RStV.
- Die Pflicht zur Verwendung eines Impressums ergibt sich aus § 5 TMG.
- Das Impressum sollte immer mit dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten abgestimmt werden.

Datenschutz (bei Websites & Apps)

Allgemein - Datenschutz-Erklärung:

- Rechtlich muss auf jedem Web- und App-Angebot eine Datenschutz-Erklärung angeboten werden.
- Der Link zur Datenschutz-Erklärung muss für den Nutzer klar erkennbar sein. Der Link muss entweder unabhängig vom Impressum erscheinen oder wenn Impressum- und Datenschutz-Inhalte auf einer Seite vereint sind, im Link als „Impressum/Datenschutz“ bezeichnet werden.
- Die Datenschutz-Erklärung im Web oder in der App muss immer mit dem zuständigen Datenschutz-Beauftragten abgestimmt werden (Liste Datenschutz-Beauftragte der Regionalclubs auf Seite 16).
- Die Pflicht zur Verwendung einer Datenschutzerklärung ergibt sich aus § 13 Abs. 1 TMG.

Sichere Übertragung (HTTPS):

- Bei Websites und Apps müssen Formulare und E-Mails mit personenbezogenen Daten sowie Seiten, die nach einem Login angezeigt werden, über ein sicheres Übertragungsprotokoll (HTTPS) verschlüsselt sein.

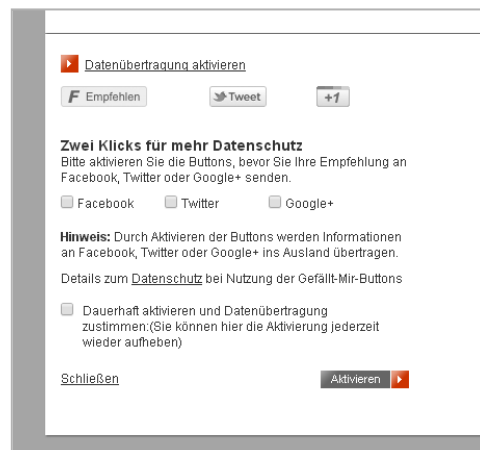
Einsatz eines Tracking-Tools:

Grundsätzlich müssen bei Einsatz eines Webanalyse-Tools die Anforderungen des Datenschutzes erfüllt sein:

- Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit Webanalyse-Anbieter (§ 11 BDSG – Vertrag)
- Anonymisierung der IP-Adressen
- Angepasster Datenschutzhinweis
- Information zum eingesetzten Tracking-Tool und Hinweis auf das Widerspruchsrecht der Betroffenen (Opt-out-Funktionalität einbinden oder bei kostenloser App die Möglichkeit der Deinstallation der App anbieten)
- Löschung von Altdaten

Social Media plug-in:

- Auf jeder Website, auf der z.B. ein aktiver Facebook „Gefällt-mir“ Button integriert ist, werden durch diese Buttons schon beim Laden der Seite – also bereits ohne bewusste Aktivierung durch den Anwender – Daten an die Betreiber der Netzwerkplattformen übertragen.
- Es muss ein Hinweis zum Social Media plug-in in der Datenschutzerklärung aufgenommen werden.
- Da das unbewusste Aktivieren mit automatischer Übertragung von Daten mit den Vorstellungen von Datenschutz und Privatsphäre nicht vereinbar ist, muss eine zweistufige Lösung („Zwei-Klick-Lösung“) integriert werden, damit nur nach Zustimmung der Anwender Daten übermittelt werden können.



Beispiel für „Zwei-Klick-Lösung“ auf adac.de



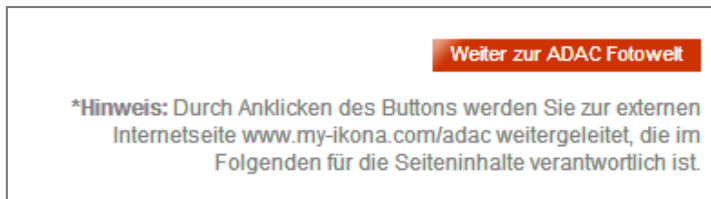
Beispiel für „Zwei-Klick-Lösung“ auf adac.de/move



Negativ-Beispiel für social media plug-in

Verlinkungen (bei Websites & Apps)

Verlinkungen auf Websites oder Apps, für die ein anderes Impressum gilt, müssen gekennzeichnet werden. Dem Nutzer muss deutlich gemacht werden, dass der jeweilige Portal-Betreiber, von dem der Link ausgeht, keine Verantwortung für die Inhalte der Zielseiten übernimmt. Dies kann durch einen Hinweis direkt am Link oder durch eine Zwischenseite erfolgen, die den Nutzer auf das fremde Angebot hinweist.



Beispiel für direkten Hinweis am Link auf adac.de



Beispiel für Zwischenseite auf adac.de

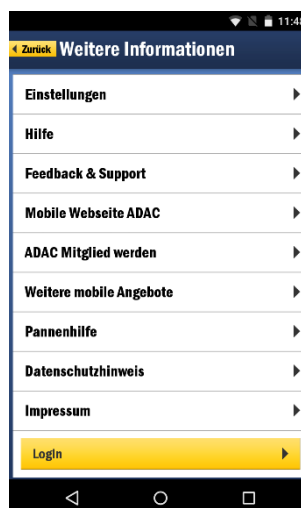
Websites:

Auf jeder Website der Regional- und Ortsclubs soll eine prominente und gut sichtbare Verlinkung zum zentralen Angebot des ADAC (www.adac.de) bestehen.

Apps:

In allen ADAC Apps soll eine Verlinkung zur App-Übersicht in der adac.de integriert sein:

www.adac.de/apps



Beispiel Verlinkung „Weitere mobile Angebote“ in der ADAC TourSet App

IT-Sicherheit (bei Websites & Apps)

Websites und Apps:

Grundsätzlich sollte der Zugriff auf alle Seiten eines Webauftritts mittels eines sicheren Übertragungsprotokolls (HTTPS) abgesichert sein. Für reine Informationsseiten ist HTTPS zwar nicht zwingend erforderlich, aber eine komplette Absicherung vermeidet Probleme, wenn eine reine Informationsseite irgendwann umgewidmet wird.

Ein Zugriff auf personenbezogene Daten und vertrauliche Unternehmensdaten darf nur nach entsprechender Authentifizierung und Autorisierung erfolgen (s. auch Datenschutz). Ebenfalls zu beachten ist die sichere Ablage sensibler Daten auf die von Webseiten oder Apps zugegriffen werden soll, sowie die Protokollierung der entsprechenden Aktivitäten.

Aus § 13 Telemediengesetz (TMG) ergibt sich, dass Diensteanbieter verpflichtet sind durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

- u.a. kein unerlaubter Zugriff auf personenbezogene Daten möglich ist
- und die Dienste gegen Störungen durch äußere Angriffe gesichert sind.

Es ist daher zu empfehlen, Dienstleistern, die einen Dienst hosten, zu bestimmten Schutzmaßnahmen zu verpflichten (z.B. Verschlüsselung).

Um den Nachweis eines sicheren Umgangs mit den Daten zu führen, sind regelmäßig durchgeführte Penetrationstests durch externe Dienstleister zu empfehlen. Die konkrete Umsetzung hängt sicherlich am Einzelfall, generell ist zu entscheiden, ob ein Blackbox- (Pen-Tester kennt keine Details) oder Whitebox-Verfahren (Pen-Tester hat valide Zugangsdaten) zur Anwendung kommt.

Zu diesen und anderen Punkten bezüglich der IT-Sicherheit von Webauftritten und Apps wenden Sie sich bitte im Detail an Ihren DV-Koordinator bzw. an den Arbeitskreis IT-Sicherheit Regionalclubs / Zentrale.

Darstellung Telefonnummern (bei Websites & Apps)

Websites und Apps:

- Hinweise zu den Telefongebühren bei Telefonnummern müssen gemäß § 66a TKG bei kostenpflichtigen Rufnummern angegeben werden.

Beispiel:

0180 22 22 22 (6 ct/Anruf dt. Festnetz; max. 42 ct/min dt. Mobilfunknetze)

- Bei 0 800er Rufnummern (kostenfrei) sollten die Servicezeiten angegeben werden.
- Bei Rufnummern, die ggf. auch auf mobilen Endgeräten angezeigt werden, sollte die Rufnummer zum direkten Anklicken eingerichtet werden. Damit kann die Rufnummer über einen Klick einen Anruf aufbauen.

(Technischer Befehl: 22 22 22)

Werbung (bei Websites & Apps)

Websites und Apps:

- Werbung muss immer als solche gekennzeichnet sein („Werbung“ oder „Anzeige“).
- Der Eindruck einer ADAC Empfehlung für ein Drittprodukt/-dienstleistung muss in jedem Fall vermieden werden.
- Eigene ADAC Angebote dürfen beworben werden.
- Auf allen Websites und Apps unter ADAC Logo wird keine Werbung von externen Anbietern zu den Kernleistungen und -produkten des ADAC angezeigt, wie z.B.:
 - Versicherungsprodukte
 - Reiseveranstalter, Betreiber von Reise- oder Buchungsmaschinen, Reisebüros und -ketten, Reiseversicherer, Routenplaner
 - Finanz- und Kreditkartenanbieter
 - Autovermietungen
 - Automobil- und Fahrradclubs
 - Kundenclubs von Automobilherstellern
- Markenschädigende Werbung ist nicht zulässig (wie z.B. von Lotterianbieter oder Erotik-Angebote).

ADAC Logo (bei Websites & Apps)

Allgemein:

- Das ADAC Logo darf nicht nachgestellt werden (andere Schrift, andere Farbe, andere Formen ...).
- Generell dürfen am ADAC Logo keine grafischen Effekte angewandt, Manipulationen und Veränderungen vorgenommen werden. Es ist nicht erlaubt Outline-/ Strichversionen zu erstellen, Rahmen oder Linien um das Quadrat zu ziehen.
- Das ADAC Logo kann auf Farbflächen oder Abbildungen stehen, eine weiße Schutzfläche ist nicht nötig. Allerdings muss auf ausreichenden Farb- und Helligkeitskontrast geachtet werden.



Regionalclub-Logos



Ortsclub-Logo für mittlere und kleinere Darstellungen



Ortsclub-Logos in Originalversion



Negativ-Beispiele für Logo-Verwendungen

Websites:

- Das Logo befindet sich bei allen ADAC Websites im Header der Seite links oben, um dem Nutzer Orientierung auf den ersten Blick zu geben.
- Das Logo verlinkt durch Klick auf die Startseite des jeweiligen Portals.
- Rechts neben dem Logo kann ein Schriftzug das Thema des Portals benennen.
- Regionalclubs: auf eigenständigen Regionalclub-Auftritten darf nur das Regionalclub-Logo verwendet werden.
- Ortsclubs: es darf nur das eigene Vereins-Logo links oben mit dem offiziellen ADAC Ortsclub-Logo rechts davon und untergeordnet verwendet werden.

Apps:

- Das Regionalclub-Logo oder das Vereins-Logo bei Ortsclubs sollte zumindest entweder im Splash-Screen (Bild während des Landevorgangs der App) oder auf dem Einstiegsscreen der App deutlich sichtbar sein.
- Wird das ADAC-Logo verwendet, hat dies eine Mindestgröße von 65 x 65 Pixel.



*Beispiel für Logo-Verwendungen
bei ADAC Regionalclub-Website*



*Beispiel für Logo-Verwendungen
bei ADAC Ortsclub-Website*

App-Icon (bei Apps)

Apps:

- **Regionalclubs:**

Um einen einheitlichen Markenauftritt zu gewährleisten, müssen App-Icons mit der Zentrale (Bereich AOD) abgestimmt werden.

- **Ortsclubs:**

App-Icons der Ortsclub-Angebote müssen sich von den ADAC App-Icons der Zentrale oder der Regionalclubs unterscheiden, sie dürfen nicht dieselben grafischen Elemente enthalten.

Die App muss dem Ortsclub direkt zuordenbar sein. Deshalb darf der Begriff „ADAC“ grundsätzlich nur mit dem Zusatz „...im ADAC“ auf dem App-Icon verwendet werden. Eine Abstimmung mit der Zentrale ist nicht notwendig, eine Abstimmung mit dem zuständigen Regionalclub ist aber zu empfehlen.



Beispiele für App-Icons der Zentrale



Beispiel für App-Icon eines Regionalclubs



Beispiel für App-Icon eines Ortsclubs

Dargestellter Name (bei Apps)

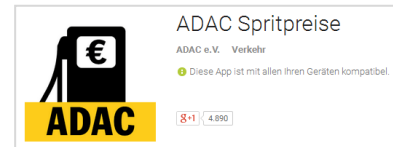
Apps:

- **Zentrale:**

ADAC <Name der App>

Beispiele:

„ADAC Pannenhilfe“, „ADAC Spritpreise“, „ADAC Maps“



Beispiel:

Bezeichnung einer App der Zentrale

- **Regionalclubs:**

ADAC <RC> <Name der App optional>

Beispiele:

„ADAC Württemberg“, „ADAC Württemberg Motorsport“



Beispiel:

Bezeichnungen einer App für Regionalclubs

- **Ortsclubs:**

<OC> im ADAC

Beispiel:

„MC Fürstenwalde e.V. im ADAC“

Um Verwechslung vorzubeugen (§ 9 der ADAC-Satzung), muss „<OC> im ADAC“ im App-Namen erscheinen. Der Name ADAC darf nicht allein genannt werden.



Beispiel:

Bezeichnungen einer App für Ortsclubs

- **Nennung des Herausgebers:**

Als Herausgeber darf nicht der technische Dienstleister genannt werden, sondern es muss der jeweilige ADAC-Auftraggeber/App-Verantwortliche genannt werden.

- **Keywords im iTunes Store:**

Im App Store von Apple können Keywords hinterlegt werden.

Hier ist in allen Fällen „ADAC“ als Keyword erwünscht, auch bei Ortsclubs.

Domain-Name (bei Websites)

Websites:

- Um einen einheitlichen Markenauftritt im Web zu gewährleisten, wird grundsätzlich www.adac.de oder der entsprechende Direkteinstieg beworben.
Beispiel: „www.adac.de/versicherung“ oder „www.adac.de/tests“
- Die Zentrale sorgt kostenfrei dafür, dass diese Direkteinstiege automatisch auf die entsprechenden Seiten weiterleiten, auch wenn diese außerhalb der adac.de sind.
- Aus historischen und/oder betriebswirtschaftlichen Gründen kann es in Ausnahmefällen weitere ADAC-Domains geben. Diese sind grundsätzlich nach dem Schema www.adac-xyz.de benannt. Auf diese Domains wird nur über www.adac.de/xyz verlinkt.
- Domainreservierungen müssen immer über die Zentrale erfolgen (Bereich AOD).

Regionalclubs:

- Jeder Regionalclub hat die Möglichkeit für die Bewerbung im Internet die Domain www.adac-Regionalclubname.de zu nutzen.
Beispiel: www.adac-nordrhein.de oder www.adac-westfalen.de
Abkürzungen von Regionalclubnamen in Domains wie zum Beispiel www.adac-nrh.de sind zum Schutz eines transparenten und einheitlichen Markenauftritts im Internet nicht zulässig.
- Die Registrierung von „Geschäftsstellen-Domains“ wie www.adac-Geschäftsstellename.de (Beispiel: www.adac-muenchen.de) ist aus Markenschutzgründen nicht zulässig. Hier ist alternativ der Quereinstieg www.adac-Regionalclubname.de/Geschäftsstellename (Beispiel: www.adac-suedbayern.de/muenchen) zu verwenden.

Ortsclubs:

- Entsprechend der Satzung muss der Ortsclub bei der Führung des eigenen Namens die Bezeichnung „im ADAC“ beifügen. Eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC und seiner Regionalclubs soll damit ausgeschlossen werden (§ 9 Absatz 3 und 4 der ADAC-Satzung).

Diese Regelung wird entsprechend auf den Domain-Namen und die E-Mail-Adresse übertragen:

Für Domains: **www.<Ortsclubname>-im-adac.de**

Beispiel: www.msc-selztal-im-adac.de

Für E-Mail: **<E-Mail>@<Ortsclubname>-im-adac.de**

Beispiel: max.mustermann@msc-selztal-im-adac.de

Kontaktmöglichkeit (bei Websites & Apps)

Websites:

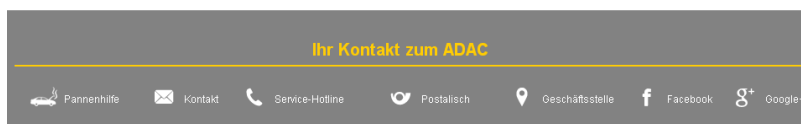
- Integration von leicht auffindbarer Kontaktmöglichkeit zum Anbieter erzeugt Transparenz und schafft Vertrauen.

Apps:

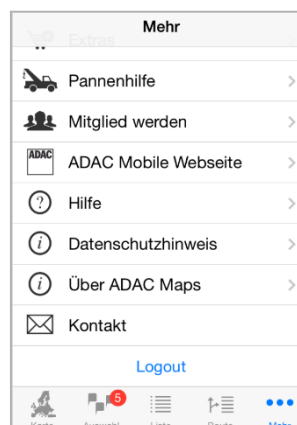
- Integration leicht auffindbarer Kontaktmöglichkeit zum App-Herausgeber schafft Vertrauen und gibt den Nutzern eine Möglichkeit Kritik und Verbesserungsvorschläge direkt zu senden.

Öffentliche negative Einträge in App-Stores können damit umgangen werden.

- Zeitnahe Reaktion auf Kundenkommentare in den Stores ist wichtig, insbesondere bei negativen Einträgen, um negative Bewertungen in den App-Stores zu vermeiden.



Beispiel Kontaktmöglichkeit Website:
am Seitenende auf adac.de



Beispiel Kontaktmöglichkeit App:
ADAC Maps App

Ansprechpartner

Ansprechpartner im ADAC e.V.

- **Support & Umsetzung**
Jagoda Tadic
Tel: 089/ 76 76 53 11
jagoda.tadic@adac.de
- **Datenschutz**
Werner Polwein
Tel: 089/ 76 76 50 19
werner.polwein@adac.de
- **IT-Sicherheit**
Jürgen van Wickern
Tel: 089/ 76 76 46 13
juergen.vanwickern@adac.de
- **Rechtliche Fragen**
Tel: 089/ 76 76 61 18
jus@adac.de
- **Anfragen zu Logos**
Tel: 089 / 76 76 58 84
marke@adac.de

Datenschutz-Beauftragte der ADAC Regionalclubs

Regionalclub	Datenschutzbeauftragter	Tel: Nr.	Handy	E-Mail
Berlin-Brandenburg / BBR	Holger Koch Am Lerchenhang 21 15299 Mixdorf	033 655 424	0 1712154208	mail@datenkoch.de datenkoch@web.de
Hansa / HSA	Jörg Lueders Harburger Stadtweg 5 21224 Rosengarten	06321 890546	0 1722866000	joerg.lueders@pfa.adac.de
Hessen - Thüringen / HTH	Roman Zeiger Lyoner Str. 22 60528 Frankfurt am Main	069 6607 8123	0 1733404290	roman.zeiger@hth.adac.de
Mittelrhein / MRH	Klaus Keukert &L Netzwerktechnik GmbH Florianstr. 18 56218 Mühlheim-Kärlich	0261 92736 155 026192736160	0 15142203700	kkeukert@sul-itcompliance.de lkosma@sul-itcompliance.de
Niedersachsen/Sachsen-Anhalt / MRH	Dipl.-Ök. Stephan Rehfeld scope & focus Servicegesellschaft freie Berufe mbH Zeppelinstr. 8 30175 Hannover	0511 8112162		rehfeld@scope-and-focus.com
Nordbaden / NBA	Marc Nagl Steinhäuserstr. 22 76135 Karlsruhe	0721 8104 140		marc.nagel@nba.adac.de
Nordbayern / NBY	Jürgen Schute Hansastr. 19 80336 München	089 7676 6415	0 1715555701	juergen.schute@adac.de
Nordrhein / NRH	Klaus Keukert &L Netzwerktechnik GmbH Florianstr. 18 56218 Mühlheim-Kärlich	0261 92736 155	0 15142203700	kkeukert@sul-itcompliance.de
Ostwestfalen-Lippe / OWL	Jule Schätzel STREIT Management-Systeme Lahnstr. 27 - 29 64625 Bensheim und Thomas Grotevent	06251 7098704		j.lehmann@streit-online.de thomas.grotevent@owl.adac.de
Pfalz / PFA	Jörg Lueders Harburger Stadtweg 5 21224 Rosengarten	06321 890546	0 1722866000	joerg.lueders@pfa.adac.de
Saarland / SRL	Jörg Lueders Harburger Stadtweg 5 21224 Rosengarten	6322 890546	0 1722866000	joerg.lueders@pfa.adac.de
Sachsen / SAS	Marcel Lange Striesener Str. 37 01307 Dresden	0351 4433181		marcel.lange@sas.adac.de
Schleswig-Holstein / SHO	Virasinha Lüder (Herr) Saarbrückenstr. 54 24114 Kiel	0431 6602 156		virasinha.lueder@sho.adac.de
Südbaden / SBA	Jörg Lueders Harburger Stadtweg 5 21224 Rosengarten	06321 890546	0 1722866000	joerg.lueders@lueders-consulting.de
Südbayern / SBY	Jürgen Schute Hansastr. 19 80336 München	089 7676 6415	0 1715555701	juergen.schute@adac.de
Weser-Ems / WEM	Jörg Lueders Harburger Stadtweg 5 21224 Rosengarten	06321 890546	0 1722866000	joerg.lueders@pfa.adac.de
Westfalen / WFA	Wolfgang Böhm Fachberater für Datenschutz und Datensicherheit Wartleite 31 95189 Köditz und Marcus Preusse	0 9281766206		datenschutz@boehm-dud.de marcus.preusse@wfa.adac.de
Württemberg / WTB	Jürgen Schute Hansastr. 19 80336 München	089 7676 6415	0 1715555701	juergen.schute@adac.de
DLC Halle GmbH	Uwe Tanneberger Halle / Saale + Susanne Poetzsch	0345 1312005		Uwe.Tanneberger@dlc.adac.de
GKS Passau	Hans-Dieter Fischer	0851 59032100		Hans-Dieter.Fischer@gks.adac.de

Stand: 02/2016